# Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der Kindertagesstätte des Marktes Biberbach

Der Markt Biberbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetz (KAG) nachstehende, vom Marktgemeinderat Biberbach am 14.07.2026 beschlossene Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte des Marktes Biberbach:

## §1 Gebührenpflicht

Der Markt Biberbach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren.

## § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,
a) die Sorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertagesstätte aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt oder das Kind während des Monats austritt.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten. Der Beitrag wird durch den Markt Biberbach per Lastschriftverfahren von dem Bankkonto der Sorgeberechtigten/ Eltern abgebucht. Barzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

## § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit, die durch einen Betreuungs- und Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührenschuldner und der Gemeinde als Träger der Kindertagesstätte geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, indem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

## § 5 Gebührensatz
## Krippe, Kindergarten, Kinderhort und Wiesenkindergarten

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

a)

| Buchungsstunden | Kinder bis 3 Jahre | Kinder ab 3 bis 6 Jahre | Kinderhort bis zum 12 Lebensjahr |
|---|---|---|---|
| von >2-3 Stunden | 295,00 € | -- | 143,00 € |
| von >3-4 Sunden (Kernzeit) | 304,00 € | 185,00 € | 178,00 € |
| von >4-5 Stunden | 336,00 € | 204,00 € | 207,00 € |
| von >5-6 Stunden | 387,00 € | 220,00 € | |
| von >6-7 Stunden | 438,00 € | 251,00 € | |
| von >7-8 Stunden | 488,00 € | 282,00 € | |
| von >8-9 Stunden | 539,00 € | 312,00 € | |
| von >9-10 Stunden | 590,00 € | 342,00 € | |

Bei täglich wechselnder Betreuungszeit wird für die Berechnung der maßgeblichen Buchungszeit ein Wochendurchschnitt ermittelt.

b) Besuchsgebühren für Ferienkinder im Hort

Für die Betreuung an Ferientagen, welche über die normal gebuchte Betreuungszeit hinausgeht, gelten folgende Gebühren:

| Buchungsstunden | Kinderhort Gebühren pro gebuchtem Ferientag |
|---|---|
| von >2-3 Stunden | 7,15 € |
| von >3-4 Sunden (Kernzeit) | 8,90 € |
| von >4-5 Stunden | 10,65 € |
| von >5-6 Stunden | 12,40 € |
| von >6-7 Stunden | 14,15 € |
| von >7-8 Stunden | 15,90 € |

c) Der Monatsbeitrag ermäßigt sich für das zweite, gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchende Kind um 20,00 €.
Bei gleichzeitigem Besuch von drei Geschwisterkindern ist das Kind mit der günstigeren Benutzungsgebühr beitragsfrei (Geschwisterermäßigung).
Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 Buchstabe b) gilt nur, wenn Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig die Kindertagesstätte Biberbach besuchen.

d) Bei Kurzzeitanmeldungen oder gelegentlicher längerer Betreuungszeit über die angemeldete Buchungszeit hinaus, ist von den Eltern pro angefangene Stunde ein Beitrag von 3,00 € im Kindergarten und im Kinderhort, bzw. 5,00 € in der Kinderkrippe zu entrichten. Dies gilt insbesondere auch für die Sorgeberechtigten, die ihr Kind nicht nach vereinbarter Betreuungszeit abholen. Hier werden ebenfalls pro angefangene Stunde die genannten Beiträge zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a fällig.

e) Zur Entlastung der Familien in Bayern leistet der Staat gemäß Art. 23 Absatz 3 BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) einen Zuschuss zum Elternbeitrag. Die Gebühr nach § 5 Buchstabe a) der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte des Marktes Biberbach ermäßigt sich für die betreffenden Kinder um den vom Staat geleisteten Zuschuss in der jeweils in den Ausführungsverordnungen zum BayKiBiG festgelegten Höhe.

(2) Das monatliche Spielgeld ist in der Benutzungsgebühr enthalten.

(3) Die Einmalige Aufnahmegebühr beträgt 20,00 €.

(4) Je Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) ist eine Änderung der Buchungszeiten kostenfrei möglich. Für jede weitere Änderung der Buchungszeiten wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

(5) In der Kindertagesstätte wird Verpflegung zu nachfolgenden Bedingungen angeboten:
Der Preis für das Mittagessen beträgt

- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 3,00 € täglich.
- für Kinder ab 3 Jahren einschließlich der Kinder im Hort beträgt 4,50 € täglich.

Das angebotene warme Essen ist für Kindergartenkinder und Hortkinder (3 – 12 Jahre) die länger als 14.00 Uhr in der Kindertagesstätte betreut werden, verpflichtend zu buchen.
Kindergartenkinder, die bis 14.00 Uhr abgeholt werden, können das Mittagessen in Anspruch nehmen.
Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder oder Kindergarten), die länger als 12.00 Uhr in der Kindertagesstätte sind, ist das Essen verpflichtend zu buchen.
Das Essen ist für volle Monate, mindestens zwei Wochen vor Monatsbeginn zu buchen. Die Buchung gilt solange bis diese, mindestens eine Woche vor Monatsende, zum nächsten Monat abgemeldet wird. Das Essen kann nur für alle entsprechenden Besuchstage jeder Woche gebucht werden.
Tageweise Abmeldung von der Verpflegung aus wichtigem Grund (Erkrankung, Urlaub, Arzttermin, etc.) wird berücksichtigt, soweit die Abmeldung so rechtzeitig (spätestens 13.00 Uhr des Vortages) erfolgt, dass die Essensanlieferung von Seiten der Einrichtung storniert werden kann.
Während der Ferienzeiten wird Mittagessen angeboten. Ausgenommen sind Schließzeiten der für das Essen beauftragten Firma.

Die Verpflegungskosten werden als monatlicher Pauschalbetrag abgebucht. Nach Ablauf des Kindergarten-/Krippenjahres erfolgt die taggenaue Abrechnung des in Anspruch genommenen Essens.

(6) Die Gebühren nach Abs. 1 a) und Absatz 5 werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

## § 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung Gebühren über die Benutzung der Kindertagesstätte des Marktes Biberbach vom 09.07.2019 mit allen seither ergangenen Änderungen außer Kraft.

Biberbach, den 15.07.2026

Christian Schuster
1. Bürgermeister

BAYERN · MARKT BIBERBACH ·